

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 27. August 1906.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Registraturordnung für die Amtsgerichte und Notariate und die Testamentsregister betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. August 1906.)

Die Registraturordnung für die Amtsgerichte und Notariate und die Testamentsregister betreffend.

Artikel I.

In der Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 665) treten nachstehende Änderungen ein:

1. Der § 7 erhält folgenden Absatz 4:

4. Wenn der Gegenstand einer vom Gericht oder Notariat ausgestellten Bescheinigung, welche den Beteiligten ausfolgt wird, dem Inhalt gerichtlicher oder notarieller (insbesondere nachlassgerichtlicher) Akten entnommen ist oder auf diese Bezug hat, ist zu diesen Akten eine Fertigung der Bescheinigung zu bringen.

2. Als § 7 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 7 a.

Doppelurschriften.

1. Von der Urschrift einer Urkunde, welche nach § 8 an die Beteiligten ausfolgt werden kann, sind auf deren Verlangen mehrere Fertigungen (Doppelurschriften) herzustellen.

2. Bei der Doppelurschrift sind dieselben Förmlichkeiten wie bei der (Haupt-) Urschrift zu beobachten. Sie ist in der Überschrift als solche zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf der (Haupt-) Urschrift soll vermerkt werden, für wen und in welcher Anzahl Doppelurschriften gefertigt wurden.

3. Der § 8 erhält folgende Ziffer 9:

9. Doppelurschriften.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1906.

4. Der § 10 erhält folgenden Absatz 7:

7. Für die Verwahrung der aus Anlaß eines erbschaftssteuerrechtlichen Verfahrens erwachsenen Akten sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften der Vollzugsverordnung zum Erbschaftssteuerergesetz¹⁾ maßgebend.

¹⁾ § 21 der Vollzugsverordnung vom 21. Juni 1906 (Gesetzes- und Verordnungsabfall Seite 124) bestimmt in Absatz 1: Die Steuerakten sind nach vollständiger Erledigung und oberbehördlicher Prüfung an das Amtsgericht zur Verwahrung abzugeben. Die Abgabe erfolgt gegen besondere Bescheinigung, die als Anlage zur Erbschaftssteuerliste zu nehmen ist.

5. An die Stelle der §§ 11 und 12 treten folgende Vorschriften:

§ 11.

1. Wenn einzelne Orte eines Amtsgerichtsbezirks einem Notariatsdistrikt zugewiesen sind, dessen Sitz nicht in jenem Amtsgerichtsbezirk liegt, so sind die Akten und Urkunden über Geschäfte aus den Orten des Nebenbezirks, soweit nicht die Urchriften den Beteiligten ausgestellt werden, an das Amtsgericht, zu dem jene Orte gehören, nach Maßgabe der Vorschriften des § 10 zur Verwahrung abzugeben.

2. Als Geschäfte aus den Orten des Nebenbezirks erscheinen außer den in diesen Orten selbst gefertigten alle am Notarsitz aufgenommenen Urkunden, bei denen ausschließlich Einwohner der Nebenbezirke oder aber neben solchen nur nicht im Amtsgerichtsbezirk des Notarsitzes wohnhafte Personen als Parteien beteiligt sind.

3. Bei den am Notarsitz beurkundeten Rechtsgeschäften zwischen Einwohnern des Nebenbezirks und Angehörigen des Hauptbezirks hat die Abgabe der Urkunden in der Regel an das Amtsgericht des Notarsitzes zu geschehen. Eheverträge sind jedoch in diesem Falle, wenn der erste eheliche Wohnsitz im Nebenbezirk genommen wird, an das Amtsgericht desselben, und Grundstückskauf- und Tauschverträge an dasjenige der beiden Amtsgerichte abzugeben, in dessen Bezirk die verkauften oder vertauschten Grundstücke oder die Mehrzahl derselben gelegen sind.

§ 12.

Akten Einsicht durch Beteiligte.

1. Die Amtsgerichte sind neben den Notariaten befugt, die Einsicht in nachlassgerichtliche Akten über erledigte Geschäfte zu gewähren sowie Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus solchen zu erteilen, wenn sie in die Verwahrung des Amtsgerichts übergegangen sind und der Antrag bei diesem gestellt wird. Das Gleiche gilt von Notariatsakten über Gütergemeinschaftsausinandersetzungen nach § 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Soweit Gerichte oder Notariate Beteiligten die Einsicht der Akten über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gestatten, haben sie die zur Sicherung der Akten nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

3. Die Abgabe von Akten in die Wohnung eines Beteiligten oder seines Vertreters ist unstatthaft.

6. Im § 13 werden als Absätze 3 und 4 die nachstehenden Vorschriften eingestellt, wogegen die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezifferung 5 und 6 erhalten.

3. Das Notariat ist verpflichtet, den Schatzungsräten und Steuerkommissären behufs Herbeiführung richtiger Steueranlagen Einsicht in die Verlassenschaftsaktten zu gestatten und ihnen auf Verlangen diese Akten mitzuteilen.¹⁾

4. Das Amtsgericht hat den Steuerbehörden auf Verlangen Einsicht in die bei ihm verwahrten Akten und Urkunden zu gewähren. Diese Vorschrift findet auf verschlossene Testamente und Erbverträge keine Anwendung. Die Einsichtnahme hat in der Regel in den Geschäftszimmern des Amtsgerichts nach vorherigem Benehmen mit dieser Behörde zu erfolgen. Übersendung von Akten und Urkunden an eine Steuerbehörde soll nur dann erfolgen, wenn diese ihren Sitz an einem anderen Orte hat und im einzelnen Fall Bedenken nicht entgegenstehen.²⁾

¹⁾ Veranlagungsgeieß vom 6. August 1900 (Geieges- und Verordnungsblatt Seite 923) § 17 Absatz 1.

²⁾ Veranlagungsgeieß a. a. O. § 17 Absatz 2 Satz 1. Anweisung zum Veranlagungsgeieß vom 30. Dezember 1900 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion 1901 Seite 17) § 12 Ziffer 3 Absatz 2.

7. Im § 15 wird der Absatz 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:

3. In denjenigen Fällen, in welchen Akten auf längere Zeit abgegeben werden, oder es sich um wichtigere Aktenstücke handelt, ist die Behörde, an welche die Akten abgegeben werden, um eine Empfangsbescheinigung, worin die Akten genau bezeichnet sind, zu ersuchen.

8. Der § 16 enthält folgenden Absatz 4:

4. Den Urkunden soll eine deren Inhalt kurz bezeichnende Überschrift gegeben werden.

9. In § 27 Absatz 1 wird das Wort „jeder“ durch „der“ ersetzt, und als § 27 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 27 a.

1. Bei der Übergabe eines Notarsdienstes an einen für die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit oder Dienstbehinderung des Stelleninhabers (z. B. wegen Urlaubs, Krankheit) bestellten Dienstverweser bedarf es der Aufnahme eines Protokolls mit den in § 27 vorgeschriebenen Feststellungen nicht, es sei denn, daß sie im Einzelfall vom Justizministerium oder vom Landgericht besonders angeordnet wird.

2. Eine Dienstübergabe zwischen dem austretenden Hilfsnotar und dessen Nachfolger findet nicht statt. Der Notar hat vielmehr dem austretenden Hilfsnotar dessen Dienst abzunehmen und dessen Nachfolger in diesen einzuweisen, ohne daß die Aufnahme eines Protokolls nötig fällt. Das schließt nicht aus, daß der Notar aus besonderen Gründen in einem einzelnen Falle die Aufnahme eines Protokolls über die Dienstübergabe eines Hilfsnotars oder an einen solchen anordnet.

3. Die Zuweisung von einzelnen Gemeinden eines Notariatsdistriktes zu einem anderen Distrikte macht eine förmliche Dienstübergabe gemäß § 27 nicht erforderlich. Es genügt vielmehr in einem solchen Falle, wenn das Notariat, dem die ausscheidenden Gemeinden bisher angehörten, alle auf diese Gemeinden bezüglichen Akten samt einem Verzeichnisse derselben gegen

Empfangsbefcheinigung auf den Tag des Inkrafttretens der Zuteilung an das Notariat, dem die Gemeinden zugewiesen sind, übersendet.

10. Die §§ 32 und 33 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 32.

Registrierungsordnung.

1. Auf die Führung der Notariatsregistrierung finden die Vorschriften der Amtsgerichtsregistrierungsordnung¹⁾ entsprechende Anwendung, soweit nicht anderes bestimmt ist.

2. Die nach der Amtsgerichtsregistrierungsordnung dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richter zukommenden Obliegenheiten (§ 1 Absatz 4 und 5) sind bei vereinigten Notariaten von dem mit der Sorge für die gemeinsamen Angelegenheiten betrauten Notar wahrzunehmen.

3. Die I. Abteilung der Rubrikenordnung der allgemeinen Registrierung erhält die Überschrift „Behördenorganisation“. In diese Abteilung gehören insbesondere folgende Unterabteilungen:

Errichtung des Notariats und der Stellen bei demselben.

Befetzung der Notarstellen und die Anordnung von Dienstverweisungen.

Districtseinteilung der Notariate.

In die IV. Abteilung „Diener und Dienste“ gehört die Unterabteilung „Gebührenanteile der Notare“.

4. Die Vorschrift des § 66 der Allgemeinen Ausführungsverordnung wird durch § 9 Absatz 2 der Amtsgerichtsregistrierungsordnung nicht berührt.

5. Zu den Aktendecken für die rechtspolizeilichen Akten der besonderen Registrierung ist hellblaues, zu den Aktendecken für die Zwangsversteigerungsakten ist rotes Papier zu verwenden.

6. Für vereinigte Notariate wird die Generalregistrierung gemeinsam geführt.

7. Wegen der Aktenführung wird auf § 33, wegen der Testamentsregister auf §§ 89 a folgende verwiesen.

¹⁾ Verordnung vom 25. Januar 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 87).

§ 33.

Aktenführung bei Nachlassverhandlungen.

1. Die im Laufe einer Nachlassverhandlung erwachsenen Schriftstücke sind regelmäßig nach der Zeitfolge ihres Eingangs an das Aktenheft anzuschließen.

2. Eine Ausnahme findet insoweit statt, als die Belegstücke in Beilagenhefte verwiesen werden.

3. Hiernach wird das Hauptheft in der Regel beginnen mit der Sterbefallsanzeige; an diese wird sich das Ermittlungsprotokoll mit seinen Anlagen anschließen; sodann werden die Erhebungen, demnächst die Nachlassverhandlung selbst (Vermögensverzeichnis, Erbtheilungsverteilung, Teilungsvertrag, Auseinanderetzung, nachlassgerichtliches Zeugnis) und, an diese anschließend, das Nachverfahren folgen.



4. Die in das Hauptheft aufzunehmenden Schriftstücke sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

5. Die Beilagen (Absatz 2) werden zweckmäßig in zwei getrennt zu führende Hefte aufgenommen, von welchen eines mit der Aufschrift „A. Dauernde Beilagen“ und das andere mit der Aufschrift „B. Einstweilige Beilagen“ zu versehen ist.

6. Das Beilagenheft A wird in der Regel nachstehende Schriftstücke umfassen:

- a. Standesbeurkundungen;
- b. Eheverträge oder Mitteilung, daß solche nicht vorhanden sind;
- c. Testamente und Erbverträge oder Mitteilung, daß solche nicht vorhanden sind;
- d. die amtsgerichtlichen Verhandlungen über Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen;
- e. Nachweise der Vertretungsbefugnis, insbesondere Vollmachten;
- f. in einem anderen Verfahren erteilte Erbscheine;
- g. Grundbuchzeugnisse;
- h. Wertberechnungen der Wertpapiere und dergleichen;
- i. Abschriften von Lebensversicherungsverträgen;
- k. Versteigerungsprotokolle mit Beilagen;
- l. Zustellungsurkunden.

7. Das Beilagenheft B wird in der Regel die nachstehenden Schriftstücke umfassen:

- a. etwa übergebene Ehevertrags- und Testamentsabschriften;
- b. Geschäftsauszüge, Teilzettel und dergleichen;
- c. Abschriften von Kaufverträgen, Kaufbriefe;
- d. Rechnungen und dergleichen.

8. Im übrigen sind die einzelnen Beilagen nach Maßgabe der Vorschriften in § 18 Absatz 1 und 3 zu behandeln.

9. Der im Verlauf der Beilagenbeschaffung sich ergebende Schriftwechsel (mit dem Amtsgericht, den Beteiligten u. s. w.) ist in das Hauptheft aufzunehmen.

10. Solange das Verfahren im Lauf ist, sind die hiernach gewöhnlich erwachsenden Aktenhefte (Hauptheft und Beilagenhefte) gesondert zu führen, aber unterbunden zu verwahren. Vor Ablieferung der Akten an das Amtsgericht zur Verwahrung ist das Beilagenheft A mit jenem vorgehefteten Aufschriftblatt mit dem Hauptheft in der in § 66 der Allgemeinen Ausführungsverordnung angegebenen Weise zu verbinden, während die im Beilagenheft B enthaltenen Schriftstücke unter Beachtung der in § 18 Absatz 2 und 4 gegebenen Vorschriften den Beteiligten zurückzugeben sind.

11. An Stelle der wegfallenden §§ 34 und 35 tritt folgende Vorschrift:

§ 34.

Verwahrung der Normal- und Generalakten.

1. Die zur allgemeinen Registratur gehörigen Akten und dergleichen verbleiben beim Notariat, soweit nicht anderes bestimmt ist.

2. An das Amtsgericht sind abzugeben:

- a. die Geschäftstagebücher und Rechtspolizeitabellen nebst ihren Beilagen nach Ablauf von fünf Jahren seit erfolgtem Jahresabschluss;
- b. die Vollstreckungstabellen nebst Beilagen nach ihrem Abschluß;
- c. die Verwahrungslisten und Wechselprotestregister, wenn sie vollgeschrieben sind.

3. Mit den Geschäftstagebüchern sind abzugeben die für das gleiche Jahr gesammelten Reisekostenverzeichnisse, Verzeichnisse der auf den Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte, Kostenhauptübersichten, Verzehrssteuerübersichten, Quittungen über bezahlte Notariatskosten, Nachrichten des Verwaltungshofs über Gebührenanweisungen und dergleichen.

4. Für die Verwahrung der von den Notariaten als Erbschaftssteuerämter zu führenden Listen sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften der Erbschaftssteuerverordnung¹⁾ maßgebend.

5. Wegen der Abgabe der zur besonderen Registratur gehörigen Akten vergleiche § 10 dieser Verordnung.

¹⁾ § 21 der Vollzugsverordnung vom 21. Juni 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) bestimmt in Absatz 2: Die Erbschaftssteuerlisten verbleiben beim Notariat. Die übrigen Listen, insbesondere auch die Totenlisten nebst Beilagen und Freibelegen, sind zur Verwahrung ans Amtsgericht abzugeben, wenn sie beim Notariat nicht mehr benötigt werden.

12. Die Abschnittsüberschrift vor § 83 lautet:

VIII. Verwahrung der Testamente, Erbverträge und Eheverträge.,

und der § 83 erhält folgende Fassung:

§ 83.

Öffentliche Testamente und Erbverträge.

1. Jedes vor einem badischen Notar errichtete Testament soll nach Maßgabe des § 2246 des Bürgerlichen Gesetzbuches verschlossen und mit Aufschrift versehen werden. Die Aufschrift ist auf dem Umschlag so anzubringen, daß die linke obere Ecke der Vorderseite des Umschlages für den vom Amtsgericht anzubringenden Vermerk nach § 85 Absatz 4 frei bleibt.

2. Außer dem Vor- und Familiennamen des Erblassers (bei Frauen auch Geburtsname) soll die Aufschrift auch Zeit und Ort der Geburt des Erblassers, welche bei der Errichtung des Testaments zu erfragen sind, ersehen lassen.

3. Das Testament soll sodann dem Amtsgericht des Bezirks, in dem es errichtet wurde, eingehend und von diesem in besondere Verwahrung genommen werden.

4. Die zur Verschließung der Testamente zu verwendenden Umschläge (Absatz 1 Satz 2) sollen in der Regel das zur Aufbewahrung einer Urkunde im Format eines Viertelbogens erforderliche Format, also eine Größe von 18 auf 23 Centimeter haben; bei umfangreicheren Urkunden sind Umschläge, welche ungebrochene halbe Bogen aufnehmen können, also in der Größe von 23 auf 35 Centimeter zu verwenden.

5. Diese Vorschriften (Absatz 1 bis 4) finden auch Anwendung:

- a. auf das vor einem badischen Ortsvorsteher errichtete Testament (§§ 2249, 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuches);

1. auf die Urkunde über einen Erbvertrag, soweit deren besondere amtliche Verwahrung vorgeschrieben ist.

6. Der Hinterlegungsschein (§ 2246 Absatz 2 und § 2277 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird von dem Amtsgerichte erteilt, wenn nicht der Erblasser oder die Vertragsschließenden auf die Erteilung verzichtet haben.

13. Im § 84 erhalten die Absätze 3, 4, 7 folgende Fassung:

3. Das Verlangen kann zu Protokoll des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers oder eines Notars gestellt werden; es kann auch zu Protokoll des Bürgermeisters am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers, falls dieser von dem Gerichtssitz verschieden ist, gestellt werden. Dabei ist das Testament offen oder verschlossen zu übergeben. Bei der Übergabe sind Zeit und Ort der Geburt des Erblassers zu erfragen und im Protokoll festzustellen. Erklärt der Erblasser, daß er auf Erteilung eines Hinterlegungsscheins verzichte, so soll diese Erklärung in dem Protokoll beurkundet werden.

4. Wird das Testament verschlossen übergeben, so soll der Richter daselbe mit einer Aufschrift versehen, welche das Testament näher bezeichnet und von dem Richter zu unterschreiben ist. Die Aufschrift soll so angebracht werden, daß die linke obere Ecke der Vorderseite des Umschlags für den vom Amtsgericht anzubringenden Vermerk (§ 85 Absatz 4) frei bleibt. Im Falle der Übergabe an den Gerichtsschreiber oder Notar oder Bürgermeister soll die Aufschrift von diesem beigesetzt werden, die Vorschriften des § 83 Absatz 2 finden Anwendung.

7. Hinsichtlich der Erteilung eines Hinterlegungsscheins an den Erblasser findet § 83 Absatz 6 Anwendung.

14. Der § 85 erhält folgende Fassung:

§ 85.

Besondere Verwahrung. Testamentsverzeichnis.

1. Das Amtsgericht verwahrt die Testamente und Erbverträge (§§ 83 und 84) in einem verschlossenen Behälter, zu welchem der Richter die Schlüssel stets in eigenem Verwahr zu behalten hat, und zwar, soweit nicht zur Aufbewahrung der Akten und Urkunden ein feuerfesteres Gewölbe vorhanden ist, in einem feuerficheren Schranke des Amtsgerichts, bei Vorhandensein nur eines Schrankes in der mit Sonderabsicht versehenen Abteilung desselben.

2. In gleicher Weise sind Urkunden, die einen Ehe- und zugleich einen Erbvertrag enthalten, in Verwahrung zu nehmen, wenn deren besondere amtliche Verwahrung von den Beteiligten verlangt wurde (§ 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

3. Das Amtsgericht führt über die bei ihm besonders verwahrten Testamente und Erbverträge unter fortlaufenden Ordnungszahlen ein mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichnis nach dem anliegenden Formular 2. Vergleiche auch § 85, Absatz 3 bis 5.

4. Auf jeder Urkunde ist die Ordnungszahl ihres Eintrags im Verzeichnisse zu vermerken.

5. In dem alphabetischen Register sind Ehefrauen und Witwen sowohl unter ihrem eigenen Familiennamen als unter demjenigen ihrer Männer einzutragen.

Formular 2.

6. Die sich ergebenden Schriftstücke (§§ 83, 84, 85 a Absatz 5, 86, 87) sind als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln, mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und in Bänden zu vereinigen. Die Band- und Beilagennummer ist im Verzeichnis (Absatz 3) zu vermerken.

7. Erledigte Einträge sind in dem Verzeichnisse und in dem alphabetischen Register rot zu unterstreichen.

8. Das Amtsgericht hat mindestens einmal im Jahre die verwahrten Urkunden zu stürzen, mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und auf diese Weise festzustellen, ob sämtliche verwahrten Urkunden verzeichnet und ob sämtliche verzeichneten Urkunden vorhanden sind. Der Vollzug und sein Ergebnis ist zu den Akten zu vermerken.

15. Als § 85 a wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 85 a.

Testamentsnachrichten.

1. Die Amtsgerichte haben, wenn sie Testamente oder Erbverträge in Verwahrung nehmen, demjenigen badischen Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser geboren ist, von der Tatsache der Verwahrung Nachricht zu geben.

2. Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung einer Testamentsnachricht nach dem anliegenden Formular.

3. Über die Erteilung der Testamentsnachricht ist von dem verwahrenden Amtsgericht in die Bemerkungsspalte des Testamentsverzeichnisses (§ 85 Absatz 3) ein Vermerk in folgender Form aufzunehmen: „T N . . . (Bezeichnung des benachrichtigten Amtsgerichts)“, z. B. „T N Mosbach“.

4. Die Amtsgerichte haben ferner, sobald sie das Testament oder den Erbvertrag eines Erblassers, der seinen Wohnsitz in einem anderen Amtsgerichtsbezirk des Großherzogtums Baden hat, in besondere Verwahrung nehmen, dem Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers von der Tatsache der Verwahrung Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muß die in den Spalten 2 bis 6 des Testamentsverzeichnisses (§ 85 Absatz 3) eingetragenen Angaben enthalten und kann unter Verwendung des Formulars 2 a erfolgen. Über die erfolgte Benachrichtigung ist von dem verwahrenden Amtsgericht in die Bemerkungsspalte des Testamentsverzeichnisses ein Vermerk aufzunehmen.

5. Auf Grund der ihm zugegangenen Nachricht (Absatz 4) hat das Amtsgericht des Wohnsitzes des Erblassers in das bei ihm zu führende Testamentsverzeichnis einen Eintrag zu vollziehen unter Beachtung der in § 85 Absatz 5 gegebenen Vorschrift. In die Bemerkungsspalte ist ein Vermerk aufzunehmen des Inhalts: „Das Testament (der Erbvertrag) wird vom Amtsgericht . . . verwahrt.“ Das die Nachricht des verwahrenden Amtsgerichts enthaltende Schriftstück ist gemäß § 85 Absatz 6 zu behandeln.

16. Der § 86 erhält folgenden Absatz 3:

3. Von der Rückgabe (Absatz 1) ist dem Amtsgericht des Geburtsorts des Erblassers, wenn diesem eine Testamentsnachricht (§ 85 a Absatz 2) zugegangen ist, sowie dem Amts-

Formular 2 a.



gericht des Wohnsitzes des Erblassers, wenn dieses von der Verwahrung Kenntnis erhalten hat (§ 85 a Absatz 4), Nachricht zu geben. Das benachrichtigte Amtsgericht vermerkt die erfolgte Rückgabe auf der Testamentsnachricht beziehungsweise im Testamentsverzeichnis und nimmt die Testamentsnachricht zu den Sammelakten (§ 89 b Absatz 4).

17. In § 87 Absatz 1 werden die Worte „der Verschollenheitserklärung“ gestrichen. Im § 89 Absatz 4 werden die Worte „(§ 85 Absatz 5)“ durch die Worte „(§ 85 Absatz 7)“ ersetzt.

18. Der § 88 erhält folgende Fassung:

§ 88.

Erkundigungen über das Leben der Erblasser.

1. Das Amtsgericht soll auf Grund der Totenlisten (§§ 97, 102) und der außerdem einkommenden Sterbfallsnachrichten sowie der ergehenden Todeserklärungen jeweils untersuchen, ob bei ihm Testamente oder Erbverträge der Verstorbenen oder der für tot Erklärten, welche hiernach auszuscheiden sind, verwahrt werden.

2. Das Amtsgericht hat ferner diejenigen Amtsgerichte, bei welchen inhaltlich des Testamentsverzeichnisses Testamente oder Erbverträge verwahrt sind, vom Tode oder der Todeserklärung des Erblassers zu benachrichtigen.

3. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Hinterlegung eines Testaments oder Erbvertrags soll das Amtsgericht, wenn es nicht vom Leben des Erblassers Kenntnis besitzt, hierüber, jedoch ohne Angabe eines Grundes, bei der Ortspolizeibehörde Erkundigung einziehen. Diese Erkundigung ist darnach von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen.

4. Bezüglich derjenigen Erblasser, von deren Leben das Amtsgericht Kenntnis erhält, hat es die Erkundigung (Absatz 3) auf die Feststellung der Geburtszeit und des Geburtsortes auszudehnen und sodann dem Amtsgericht des Geburtsortes, wenn dieser in Baden gelegen ist, Testamentsnachricht (§ 85 a Absatz 2) zukommen zu lassen.

5. Erhält das Amtsgericht bei der Erkundigung (Absatz 3) oder aus sonstigem Anlaß davon Kenntnis, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in einem anderen Amtsgerichtsbezirk des Großherzogtums Baden hat, so ist nach § 85 a Absatz 4 zu verfahren.

6. Ergibt die Erkundigung (Absatz 3), daß der Erblasser verschollen ist, so soll das Amtsgericht, falls die Voraussetzungen der Abwesenheitspflegschaft vorliegen, diese bestellen oder deren Bestellung veranlassen. Geeignetenfalls soll das Amtsgericht die Beteiligten auch auf die Zulässigkeit der Todeserklärung aufmerksam machen (§ 58)

19. Als §§ 89 a bis 89 e werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 89 a.

Testamentsregister.

1. Die bei dem Amtsgericht des Geburtsorts einlaufenden Testamentsnachrichten (§§ 85 a Absatz 2, 88 Absatz 4) bilden das Testamentsregister. Sein Zweck ist, zu verhüten, daß beim

Tode oder der Todeserklärung eines Erblassers Testamente oder Erbverträge nicht eröffnet werden.

2. Die Führung der Testamentsregister liegt dem dafür bestimmten Gerichtsschreibereibeamten (Registerführer für Testamentsregister) unter der Aufsicht des Richters ob.

3. Die Testamentsnachrichten werden hinsichtlich des Einlaufsvermerks und des Eintrags zum Geschäftstagebuch wie andere amtsgerichtliche Einläufe behandelt.

4. Auf die etwa von Behörden außerhalb Badens überänderten Testamentsnachrichten und Testamentsnachfragen finden die über die Testamentsregister bestehenden Vorschriften (Absatz 1, 2 und 3, §§ 89 b bis 89 e) ebenfalls Anwendung.

§ 89 b.

Geschäftliche Behandlung der Testamentsnachrichten.

1. Der Registerführer hat nach Einkunft der Testamentsnachrichten und der Testamentsnachfragen (§ 89 d) die Vollständigkeit der dafür vorgeschriebenen Angaben über die Persönlichkeit, die Geburtszeit und den Geburtsort des Erblassers zu prüfen und bei sich ergebenden Zweifeln die etwa nötige Vervollständigung zu veranlassen.

2. Ergibt sich, daß der Geburtsort in einem anderen badischen Bezirk liegt, so wird das Schreiben an das richtige Amtsgericht abgegeben. Ergibt sich, daß der Geburtsort nicht im Großherzogtum Baden liegt, so erfolgt die Rücksendung an das absendende Amtsgericht.

3. Auf Geheimhaltung der Nachrichten ist sorgfältigst zu achten.

4. Die bei Führung der Testamentsregister sich — abgesehen von den Testamentsnachrichten — ergebenden Schriftstücke sind in Aktenheften zu vereinigen.

§ 89 c.

Verwahrung der Testamentsnachrichten.

1. Die Testamentsnachrichten werden in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt, der die hierzu erforderliche Anzahl Fächer enthält.

2. Die Testamentsnachrichten werden nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Erblasser innerhalb des ganzen Amtsgerichtsbezirks geordnet. Bei verheirateten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend. Unter den einzelnen Buchstaben ist die lexikographische Ordnung einzuhalten. Nachrichten über verschiedene Erblasser gleichen Namens sind nach den Vornamen — bei mehreren Vornamen nach dem ersten derselben — weiter zu ordnen.

3. Mehrere denselben Erblasser betreffende Nachrichten sind nicht einzeln in die Fächer einzulegen, sondern durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Nachrichten getrennt zu halten. Auf dem Umschlag ist Vor- und Familiennamen, Geburtszeit und Geburtsort des Erblassers zu vermerken.

4. Die Nachrichten sind täglich einzulegen.

§ 89 d.

Testamentsnachfrage.

1. Zur Vorbereitung des Nachlassverzeichnis (§ 129, vergleiche auch § 98 Absatz 1) hat das Notariat (Nachlassgericht), wenn der Verstorbene in Baden geboren ist, an das für den Geburtsort zuständige Amtsgericht eine Testamentsnachfrage nach dem anliegenden Formular *Formular 2 b.* zu richten.

2. Eine solche Nachfrage hat das Notariat (Nachlassgericht) auch in dem Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins (§ 2358 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) an das für den Geburtsort zuständige Amtsgericht zu richten, falls der Verstorbene in Baden geboren ist.

3. Das Amtsgericht des Geburtsorts überendet mit der erbetenen Auskunft (Absatz 1 und 2) die bei ihm vorhandenen Testamentsnachrichten an das Nachlassgericht.

§ 89 e.

Äußere Beschaffenheit der Testamentsnachrichten und Testamentsnachfragen.

1. Zu den Testamentsnachrichten sind Blätter starken Papiers zu verwenden.

2. Das Papier soll sowohl bei Testamentsnachrichten als bei Testamentsnachfragen 225 Millimeter hoch und 192 Millimeter breit und bei den Testamentsnachrichten von gelber, bei den Testamentsnachfragen von weißer Farbe sein.

§ 89 f.

Feuersichere Verwahrung der Eheverträge und Ausscheidung aus derselben.

1. Eheverträge (auch nicht unter die Bestimmung des § 85 Absatz 2 fallende „Ehe- und Erbverträge“) sind während bestehender Ehe in den feuersicheren Gewölben oder Schränken zu verwahren. Die Schlüssel zur Eröffnung des Behältnisses, in dem die Eheverträge verwahrt sind, können dem Gerichtschreibereibeamten, welcher die Registrierung der Eheverträge zu besorgen hat, anvertraut werden.

2. Die feuersichere Verwahrung der Eheverträge hört auf:

- sobald die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst oder wenn sie für ungültig oder nichtig erklärt ist,
- wenn durch einen neuen Ehevertrag der bisherige Güterstand oder durch ein rechtskräftiges Urteil die eheliche Gemeinschaft aufgehoben worden ist,
- sobald ein Ehegatte für tot erklärt ist und
- jedenfalls auch nach Ablauf von 100 Jahren seit Errichtung des Ehevertrags.

3. Die Ermittlung, ob Tatsachen der in Absatz 2 bezeichneten Art vorliegen und darnach Eheverträge aus der feuersicheren Verwahrung auszuscheiden sind, hat auf Grund der Totenliste (§ 102 Absatz 3), der Vermerke in den Heiratsnebenregistern (zu vergleichen § 55 Absatz 1 des Personenstandesgesetzes), der die Todeserklärung eines Ehegatten aussprechenden

Urteile (zu vergleichen § 18 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit §§ 960 folgende der Zivilprozessordnung) und der Einträge im Güterrechtsregister (zu vergleichen § 1435 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 13 der bundesrätlichen Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister vom 3. November 1898) stattzufinden.

4. Sind 40 Jahre seit Errichtung des Ehevertrages abgelaufen, so kann über den Fortbestand der Ehe eine Kundenschaftserhebung, entsprechend derjenigen über das Leben der Testierer (§ 88), soweit nötig, verfügt und von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1906 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. August 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Simon.



Großh. Amtsgericht

Testamentsnachricht
für das Testamentsregister zu . . .

 Aktenzeichen :
G. T. N. Nr.

Familiennam e (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten:				

Geburts- tag:	Tag: Monat: Jahr:	Geburts- ort:	Gemeinde: Amtsgerichtsbezirk:
------------------	-------------------------	------------------	----------------------------------

Wohnort:

Letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

Stand des Ehemannes:

Am 19 . . . wurde ein von de . . . obenbezeichneten
Erblasser . . . errichtete ¹⁾ . . .
welche . . . unter Ordnungszahl . . . im Testamentsverzeichnis eingetragen ist,
in besondere Verwahrung genommen.

. , den 19 . . .

¹⁾ Anzugeben, ob Testament oder Erbvertrag, bei Testamenten, ob öffentliches oder eigenhändiges, bei eigenhändigen Testamenten, ob offen oder verschlossen übergebenes.

Formular 2 a

zu Rechtspolizeiordnung § 85 a.

Großh. Notariat

. . . den . . .

. 19 .

Testamentsnachfrage.

Den Nachlaß de

betr.

Gemäß § 89 d der Rechtspolizeiordnung wird um Auskunft ersucht, ob d. . . unten bezeichnete Erblasser . . . welche . . . am . . . in . . . gestorben ist, Testamente oder Erbverträge hinterlassen hat.

Zugleich wird um Mitteilung dortselbst verwahrter Testamente oder Erbverträge d. . . Erblasser . . . nach ihrer Eröffnung ersucht.

Familiennamen (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Vor- und Familiennamen des (bezw. früheren) Ehe Mannes:

Geburtszeit: Tag . . . Monat . . . Jahr . . .

Geburtsort:

Wohnort:

Aufenthaltort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

Stand des Ehe Mannes:

An

Großh. Amtsgericht

.

Formular 2 b

zu Rechtspolizeiordnung, § 88.

... den . . . 19 .

An Großh. Notariat . . . zurück.

Testamentsnachrichten für d . . vorstehend bezeichnete . . Erblasser . . sind hier nicht registriert.

Die bisher hier verwahrte . . Testamentsnachricht . .

des Amtsgerichts vom . . . Nr. .

des Amtsgerichts vom . . . Nr. .

.
. angeschlossen.

Testamente und Erbverträge de . . genannten Erblasser . . sind hier nicht verwahrt.

D . . hier verwahrte . . Testament . . und Erbvertrag . . werden wir nach erfolgter Eröffnung dorthin mitteilen.

Großh. Amtsgericht

An
Großh. Notariat

.....



